

## Öffentliche Bekanntmachungen

III. Änderungsordnung zur Entgelt- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Kaldauen/Seligenthal vom 20.12.2000

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5.7.2024 (GV. NRW. S. 444) hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 5.12.2024 folgende III. Änderungsordnung zur Entgelt- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Kaldauen/Seligenthal beschlossen:

§ 1  
§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung

### § 5 Entgelte und Bezahlung

(1) Mit Ausnahme der Nutzung gemäß § 2 Absatz 1 sind für die Nutzung des Bürgerhauses je nach Veranstalter die nachfolgenden Entgelte für die genehmigte Veranstaltung zu entrichten.

	ortsansässige Vereine und andere Nutzer gemäß § 6 (Befreiung)	ortsansässige Privatpersonen und sonstige ortsansässige nicht gewerbliche Nutzer	gewerbliche Nutzer und nicht ortsansässige Privatpersonen	Reinigungskosten pro Nutzung
<b>Saal</b> (198 m <sup>2</sup> )	<b>210,00 EURO</b>	<b>360,00 EURO</b>	<b>675,00 EURO</b>	<b>120,00 EURO</b>
<b>gr. Saalraum</b> (124 m <sup>2</sup> )	<b>135,00 EURO</b>	<b>240,00 EURO</b>	<b>420,00 EURO</b>	<b>120,00 EURO</b>
<b>kl. Saalraum</b> (74 m <sup>2</sup> )	<b>80,00 EURO</b>	<b>185,00 EURO</b>	<b>290,00 EURO</b>	<b>60,00 EURO</b>
<b>Vorraum</b>	<b>45,00 EURO</b>	<b>130,00 EURO</b>	<b>225,00 EURO</b>	<b>20,00 EURO</b>

Darüber hinaus ist eine Betreuungspauschale pro Nutzung in Höhe von 45,00 € zu entrichten.

§ 2  
Die III. Änderung der Entgelt- und Benutzungsordnung über die Nutzung des Bürgerhauses Kaldauen / Seligenthal tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siegburg, 6.12.2024, gez. Stefan Rosemann, Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Änderungsordnung mit dem Beschluss des Rates vom 5.12.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

### Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,  
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,  
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,  
c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder  
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 6.12.2024, Kreisstadt Siegburg, Stefan Rosemann, Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachungen

### XX. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5.7.2024 (GV. NRW. S. 444) hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 5.12.2024 mit einer Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder folgende XX. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg beschlossen:

§ 1  
§ 18 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung

§ 18  
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Kreisstadt Siegburg, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung des digitalisierten Dokuments unter [www.siegburg.de/bekanntmachungen](http://www.siegburg.de/bekanntmachungen) vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes

bestimmt ist. Auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse wird in der Zeitung Extrablatt – Siegburg und Umgebung (VWP -Verlag für Werbepublikationen GmbH & Co. KG) nachrichtlich hingewiesen. Soweit gesetzlich erforderlich wird die öffentliche Bekanntmachung zusätzlich in der Zeitung ExtraBlatt – Siegburg und Umgebung (VWP -Verlag für Werbepublikationen GmbH & Co. KG) vollzogen.

(2) Abweichend von Abs. 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachung nach dem BauGB in der Zeitung ExtraBlatt – Siegburg und Umgebung (VWP -Verlag für Werbepublikationen GmbH & Co. KG). Nachrichtlich werden die öffentlichen Bekanntmachungen auf der Internetseite [www.siegburg.de/bekanntmachungen](http://www.siegburg.de/bekanntmachungen) bereitgestellt.

(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch die Hauptsatzung festgelegten Form gemäß Absatz 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang am Rathaus, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg. Sie ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte. Sofern die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie nachrichtlich in der durch Abs. 1 oder 2 allgemein vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

§ 2  
Die XX. Änderung der Hauptsatzung tritt am 1.1.2025 in Kraft.

Siegburg, 6.12.2024, gez. Stefan Rosemann, Bürgermeister

<sup>1</sup> Während der Sanierung des Rathauses wird der Aushang am Bürgerservice, Holzgasse 28-30, 53721 Siegburg (Fensterfläche am Seiteneingang) erfolgen.

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Änderungssatzung mit dem Beschluss des Rates vom 5.12.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

### Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,  
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,  
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,  
c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder  
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 6.12.2024, Kreisstadt Siegburg, Stefan Rosemann, Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Hebesatzsatzung der Kreisstadt Siegburg über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern im Haushaltsjahr 2025 vom 6.12.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung vom 5.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1) Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 278 v. H.  
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 790 v. H.

2) Gewerbesteuer 515 v. H.

§ 2  
Diese Satzung tritt am 1.1.2025 in Kraft.

Siegburg, 6.12.2024, gez. Stefan Rosemann, Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 5.12.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

**Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW**

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltende gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 6.12.2024, Kreisstadt Siegburg, Stefan Rosemann, Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Ordnungsbehördliche Verordnung

#### über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen (Plakatordnung)

vom 6.12.2024

Der Rat der Stadt Siegburg hat mit Beschluss vom 5.12.2024 aufgrund der §§ 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungs-gesetzes NRW und zur Änderung weiterer Gesetze vom 23.6.2021 (GV. NRW. S. 762) folgende Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen (Plakatordnung) erlassen:

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Werbung, Wildes Plakatieren
- § 4 Beseitigungspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

#### § 1

##### Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung umfasst alle öffentlichen Verkehrsflächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Siegburg. Für Plakatwerbung im Vorfeld von Wahlen (Wahlwerbung) wird auf die Satzung zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung) der Kreisstadt Siegburg verwiesen.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne der Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen. Zu diesen Flächen, gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Einmündungen und Kreuzungen, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind
  - Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Bäume, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern
  - Ruhebänke, Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Schulhöfe, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen
  - Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln
  - Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs- Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrszeichen- und sonstige Verkehrseinrichtungen, Verkehrsinseln, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen, Schalt- und Verteilerkästen
  - Licht- und Leitungsmasten, insbesondere die antiken Laternen im Innenstadtbereich
  - Wertstoffbehälter, Abfallbehälter, Sammelcontainer, Papierkörbe, Parkhäuser, Schallschutzwände, Geländer, Litfaßsäulen, Bäume, Haltestellen und Wartehäuschen, Briefkästen, sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden

#### § 3

##### Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, Plakate, Anschläge, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial auf den in § 2 genannten Verkehrsflächen und Anlagen anzubringen oder anbringen zu lassen. Das Gleiche gilt an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen. Der Angrenzungsbereich schließt Standorte auf Privatgrundstücken mit ein, welche sich innerhalb eines Abstands von 1 Meter, gemessen vom äußeren Rand der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. öffentlichen Anlage, befinden.
- (2) Ebenso ist es verboten, Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne von § 2 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen und besprühen zu lassen.
- (3) Ebenso ist ein Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise Überdecken von zugelassenen Werbeflächen verboten.
- (4) Die Verbote der Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 bis 3 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.

- (5) Das Verbot gilt unter den aufgeführten Gesichtspunkten nicht für die von der Kreisstadt Siegburg genehmigten Nutzungen oder konzessionierten Werbeträgern sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.
- (6) Auf Antrag können Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 1, 2 und 3 zugelassen werden. Der Antrag ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Plakatierung zu stellen. Die Erlaubnis erlischt mit dem vierzehnten Tag und ist spätestens am nächsten Werktag zu entfernen. Ein weiterer Antrag für denselben Anlass ist einmalig möglich. Wird auf einem Plakat für mehrere Veranstaltungen geworben, kann die Dauer der Genehmigung auf maximal insgesamt 4 Wochen verlängert werden.
- (7) Für den Zeitraum einer Veranstaltung kann verlangt werden, dass Plakate von der jeweiligen Veranstaltungsfläche entfernt werden.
- (8) Pro Anlass dürfen 20 Standorte mit je maximal 3 Anschlägen plakatiert werden. In der Fußgängerzone sind maximal 10 Standorte erlaubt. Die Plakatgröße darf DIN B 1, bei Dreieckständern DIN A0 nicht überschreiten.
- (9) Die Befestigung an Bäumen ist lediglich mit Kabelbindern gestattet. An den historischen Laternen darf ausschließlich das Aufstellen von Doppel- bzw. Dreifachständer erfolgen. Eine Berührung muss ausgeschlossen sein.
- (10) Neonfarbene Plakate sind generell unzulässig.
- (11) Auf Plakaten dürfen keine fremdenfeindlichen, jugendgefährdenden oder in sonstiger Weise anstößige Motive abgedruckt sein.
- (12) Für Veranstaltungen, die nicht im Stadtgebiet stattfinden, wird keine Erlaubnis erteilt.
- (13) Genehmigte Plakatwerbung auf Verkehrsflächen ist nur auf festen Platten und Ständern zulässig.
- (14) Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr ist in der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Siegburg in der derzeit gültigen Fassung aufgeführt.

#### § 4

##### Beseitigungspflicht

- (1) Wer entgegen den Verboten des § 3 handelt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den auf jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach § 3 hingewiesen wird.

#### § 5

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem der in § 3 enthaltenen Verbote zuwiderhandelt oder als Verpflichteter der in § 4 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Ordnungsbehörde gem. § 31 OBG.

#### § 6

##### Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen (Plakatordnung) vom 28.06.2001 außer Kraft.

Siegburg, 6.12.2024, gez. Stefan Rosemann, Bürgermeister

#### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Ordnungsbehördlichen Verordnung mit dem Beschluss des Rates vom 5.12.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

#### Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltende gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 6.12.2024, Kreisstadt Siegburg, Stefan Rosemann, Bürgermeister

# Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

## Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 50/6

Der Rat der Stadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 05.12.2024 den Bebauungsplan Nr. 50/6 einschließlich der zugehörigen Begründung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich zwischen der Von-Stephan-Straße und der Straße Haufeld im Siegburger Zentrum. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarzen Strichlinie eingefasst.

Der Bebauungsplan Nr. 50/6 wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt.

### Bekanntmachungsanordnung

Es wird gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung mit den Beschlüssen des Rates vom 05.12.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 50/6 in Kraft.**

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 50/6 wird einschließlich der Planbegründung ab sofort im Planungs- und Bauaufsichtsamt der Stadt Siegburg (Am Turm 40, 53721 Siegburg) während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Montag, Dienstag und Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr, Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr.

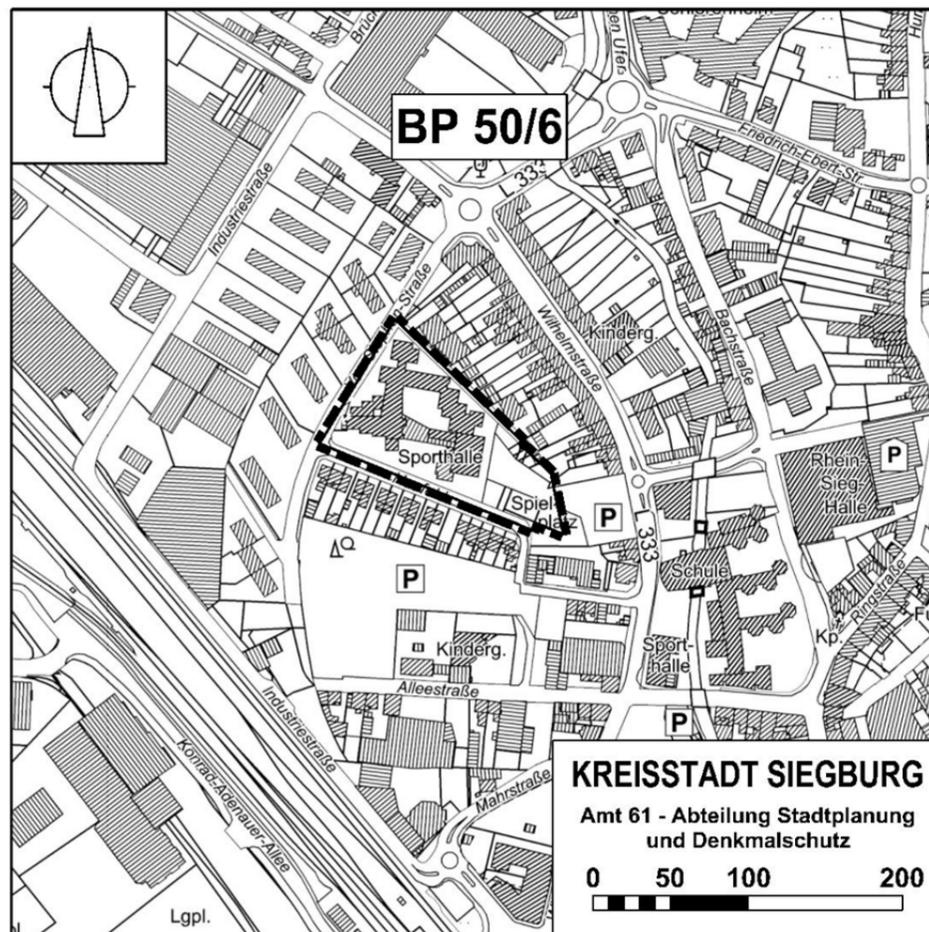
Außerdem ist die Einsichtnahme auf der Internetseite der Stadt Siegburg möglich. [www.siegburg.de](http://www.siegburg.de) > Planen, Bauen & Verkehr > Stadtplanung Online > Rechtswirksame Bebauungspläne oder [www.o-sp.de/siegburg/rechtskraft](http://www.o-sp.de/siegburg/rechtskraft) Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### Hinweise:

- 1) Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Siegburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 2) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- 3) Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegburg, 9.12.2024, Stefan Rosemann, Bürgermeister



# Öffentliche Bekanntmachungen

Die nachstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1.) Die Stadtbetriebe Siegburg AöR hat gemäß dem Beschluss ihres Verwaltungsrates vom 04.12.2024 und der Genehmigung des Rates der Kreisstadt Siegburg vom 05.12.2024 die nachfolgende Aktualisierung der Entgeltordnung beschlossen.

## Benutzungsordnung für das „Kulturhaus Siegburg“

Aufgrund des §§ 7, 8 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV NRW.2024, S. 136), sowie des § 3 Abs. 1 a) der Satzung über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 06.12.2010 in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 30.10.2024 und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.04.2023 (GV NRW 2023, S. 233) - alle Rechtsvorschriften jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 04.12.2024 mit der 2. Nachtragssatzung folgende Benutzungsordnung mit Gebührentarif und Entgeltordnung (im Folgenden Benutzungsordnung genannt) für das Kulturhaus Siegburg - bestehend aus Stadtbibliothek und Stadtmuseum – beschlossen.

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Siegburg und das Stadtmuseum Siegburg werden als Fachbereiche der rechtlich selbstständigen Stadtbetriebe Siegburg AöR (Anstalt öffentlichen Rechts) betrieben. Sofern im Folgenden der Begriff „Kulturhaus“ verwendet wird, gilt dies im Sinne von „Bibliothek und Museum als Fachbereiche der Stadtbetriebe Siegburg AöR“.
- (2) Das Kulturhaus ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 GO NRW und dient der Fortbildung, Information und Freizeitgestaltung, der Förderung von Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur sowie des Literatur- und Musikverständnisses der Bevölkerung. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch den freien Zugang für alle Besucher zu allen im Bestand der Stadtbibliothek vorhandenen Büchern und sonstigen Druckschriften sowie Bild-, Ton- und Datenträgern (im Folgenden Medien genannt), der Nutzungsmöglichkeit der Rhein-Sieg-Onleihe, der Artothek sowie durch die Möglichkeit des Zugangs zu allen Ausstellungsräumen des Stadtmuseums, jeweils im Rahmen der Benutzungsordnung und ggf. weiterer spezifischer Regelungen. Des Weiteren können Veranstaltungen ausgerichtet werden, die dazu dienen, die Zwecke des Kulturhauses zu fördern (z.B. Lesungen, Vorträge, Fortbildungsveranstaltungen, Maßnahmen der Leseförderung für Kinder und Jugendliche, Museumsführungen und -gespräche).
- (3) Der Besuch und die Benutzung des Kulturhauses sind jedem Besucher nach Maßgabe der geltenden Benutzungsordnung gestattet. Die jeweiligen Öffnungszeiten einschließlich der Open-Library-Zeiten (§ 2) für die Stadtbibliothek und für das Museum sind dem Aushang oder der jeweiligen Websites zu entnehmen. Die Bibliothek behält sich vor, Angebote und/oder den Zutritt zu bestimmten Bereichen oder zur gesamten Bibliothek einzuschränken, z. B. für Veranstaltungen.
- (4) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

### § 2

#### Open Library Stadtbibliothek

- (1) Die Open Library ist ein Selbstbedienungsangebot, das die Nutzung der Bibliothek auch außerhalb der fachpersonalbesetzten Öffnungszeiten (Open Library Zeiten) ermöglicht.
- (2) Da kein Fachpersonal (Bibliothekspersonal) in den Open Library Zeiten vor Ort ist, ist eine Beratung oder Neuausstellung von Bibliotheksausweisen nicht möglich.
- (3) Die Nutzung der Bibliothek in den Open Library Zeiten erfordert einen gültigen Bibliotheksausweis.
- (4) Die Bibliothek behält sich vor, Angebote und/oder den Zutritt zu bestimmten Bereichen oder zur gesamten Bibliothek einzuschränken, z. B. für Veranstaltungen.

### § 3

#### Anmeldung / Bibliotheksausweis

- (1) Kunden, die erstmalig Medien entleihen möchten, melden sich persönlich mit ihrem gültigen Personalausweis (im Original) oder Reisepass (im Original) in Verbindung mit der amtlichen Meldebestätigung an. Eine Anmeldung und die damit verbundene Ausstellung des Bibliotheksausweises berechtigt zur Verbuchung von Medien, zur Nutzung der Onleihe Rhein-Sieg, der sonstigen digitalen Angebote der Bibliothek und zur Nutzung der Bibliothek in den Open-Library-Zeiten. Inbegriffen ist ebenfalls der Eintritt ins Stadtmuseum. Kunden, die ausschließlich die digitalen Angebote nutzen möchten, haben die Möglichkeit, sich online über die Website der Stadtbibliothek anzumelden. Das Online-Konto kann vor Ort in ein Konto mit allen Funktionen umgewandelt werden.
- (2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen die unter § 3 (1) genannten Ausweispapiere und die schriftliche Einwilligung einer gesetzlichen Vertretung (Haftungsverpflichtung). Diese ist mittels Unterschrift vor Ort in der Stadtbibliothek zu leisten. Mit der Anmeldung erkennen die Kunden bzw. deren gesetzliche Vertretung diese Benutzungsordnung an.
- (3) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar. Der Verlust des Bibliotheksausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Ausweisverlust sowie jede Änderung der personenbezogenen Daten sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die dem Kulturhaus durch missbräuchliche Verwendung entstehen, haften die Kunden bzw. deren gesetzliche Vertreter.
- (5) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises ist der gültige Personalausweis oder Reisepass erneut vorzulegen.

- (6) Die Gültigkeitsdauer des Bibliotheksausweises beträgt jeweils ein Jahr vom Tag der Ausstellung bzw. Verlängerung an; ein Ersatzausweis verlängert nicht die ursprüngliche Gültigkeitsdauer.
- (7) Die Verlängerung des Nutzungsverhältnisses erfolgt durch die erneute Zahlung der Jahresgebühr.

### § 4

#### Gebühren / Entgelte

- (1) Für die Nutzung der Leistungen der Stadtbibliothek im Kulturhaus werden eine Jahresgebühr, Servicegebühren und ggf. Säumnisgebühren nach dem aktuellen Gebührentarif erhoben (siehe Gebührentarif). Die Gebühren können in der Stadtbibliothek oder per Online-Zahlung bezahlt werden. Offene Gebühren können zu einer Einschränkung des Nutzerkontos führen.
- (2) Für den Besuch des Stadtmuseums im Kulturhaus und für besondere Leistungen des Stadtmuseums wird ein Entgelt erhoben, das sich aus der Anlage zu dieser Benutzungsordnung (Entgeltordnung) ergibt.

### § 5

#### Ausleihe

- (1) Mit dem gültigen Bibliotheksausweis – die Identität ist auf Verlangen nachzuweisen – können Kunden Medien gebührenfrei für ihren persönlichen Gebrauch ausleihen.
- (2) Eine Ausleihe für Dritte oder durch Dritte ist grundsätzlich unzulässig. Dies gilt insbesondere für Erwachsene, die auf den Bibliotheksausweis der eigenen Kinder oder ihrer Partner ausleihen wollen. Im begründeten Einzelfall werden aktuelle Vollmachten akzeptiert.
- (3) Die Medien sind von den Kunden bis zum Ablauf der Ausleihfrist zurückzugeben.
- (4) Die Ausleihfristen der unterschiedlichen Medien sind der Website der Stadtbibliothek zu entnehmen.
- (5) Die Ausleihfrist der Medien kann vor Ablauf der Ausleihfrist verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Insgesamt sind zwei Verlängerungen bei gültigem Bibliotheksausweis möglich. Verlängerungszeiträume zählen ab dem Tag der Verlängerung.
- (6) Verlängerungen können vor Ort und über die Website der Stadtbibliothek im Onlinekonto vorgenommen werden. Technische Probleme der Online-Option oder eine falsche Handhabung führen nicht zur Stornierung daraus entstehender Säumnisgebühren.
- (7) Medien, die ausgeliehen sind, können vorbestellt werden. Für Vorbestellungen wird eine Gebühr erhoben. Die Vorbestellung kann vor Ort und selbstständig über die Website der Stadtbibliothek im Onlinekonto vorgenommen werden. Die Vorbestellung von eMedien in der Onleihe ist kostenlos.
- (8) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, die Anzahl der gleichzeitig entliehenen Medien an einen Nutzer zu beschränken. Auf Kinder- und Jugendausweise können nur Medien entliehen werden, die dem Alter entsprechen.
- (9) Die Stadtbibliothek bietet die Möglichkeit, die Verbuchung selbstständig durchzuführen. Dies bezieht sich auf die Ausleihe, Verlängerung und Rückgabe von Medien an den dafür vorgesehenen Automaten (ausgenommen sind hier die Werke der Artothek).
- (10) Medien müssen vom Kunden vor der Ausleihe auf Vollständigkeit überprüft werden. Fehlende Teile oder vorliegende Defekte sind anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als vollständig und intakt ausgeliehen.
- (11) Der Kunde muss den Verbuchungsvorgang an den Automaten stets mit „Beenden“ abschließen, bevor er die Station verlässt. Für Fremdbuchungen auf seinem nicht geschlossenen Konto haftet der Kunde.

### § 6

#### Auswärtiger Leihverkehr

Bücher und Zeitschriften sowie andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können – soweit möglich – im auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Die Abwicklung der Bestellung richtet sich nach der geltenden Fassung der Leihverkehrsordnung für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen. Für die Vermittlung wird eine Gebühr erhoben.

### § 7

#### Behandlung der Medien

- (1) Kunden sind verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verschmutzung, Veränderung (Markierungen im Text usw.), Beschädigung, Zerstörung oder Verlust zu bewahren.
- (2) Die Weitergabe an Dritte sowie die Vervielfältigung der Medien ist nicht gestattet, soweit Vervielfältigungen nicht zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch zulässig sind (vgl. § 53 UrhG). Ausgeliehene Medien dürfen ohne Genehmigung des Rechteinhabers nicht für öffentliche Aufführungen verwendet werden.

### § 8

#### Gebühren bei Nichteinhaltung der Rückgabefrist

- (1) Die Leihfrist endet an dem auf der Quittung festgelegten Datum.
- (2) Werden ausgeliehene Medien nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, wird, ohne dass es einer Erinnerung durch die Stadtbibliothek bedarf, eine Säumnisgebühr erhoben.
- (3) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, die Rückgabe anzumahnen, ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Die jeweiligen Säumnisgebühren der Mahnstufen ergeben sich aus dem Gebührentarif.
- (4) Bei Nutzung der Rückgabeautomaten sind die an den Automaten angezeigten Anwendungshinweise zwingend zu beachten. Wird durch Missachtung der Anwendungshinweise die Rückgabe der Medien nicht dokumentiert, geht dies zu Lasten des Kunden. In diesem Fall gilt die Rückgabefrist als nicht eingehalten. Der Kunde hat die Möglichkeit, die ordnungsgemäße Rückgabe durch Ausdruck eines Rückgabebelegs nachzuweisen.
- (5) Bleibt auch die dritte Mahnung (Rückgabeanordnung) erfolglos, wird die offene Forderung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen eingezogen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Kunde.

**§ 9**

**Digitale Angebote**

Für die Nutzung der durch die Stadtbibliothek zur Verfügung gestellten digitalen Angebote gelten die allgemeinen Benutzungsbedingungen der jeweiligen Plattform.

**§ 10**

**Haftung**

- (1) Die Kunden entleihen Medien auf eigene Gefahr. Die Stadtbibliothek überprüft Medien stichprobenartig. Erkennbar defekte Medien werden ausgeschieden. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die trotz dieser Vorkehrung an Dateien, Datenträgern und Hardware der Kunden auftreten.
- (2) Für Verlust oder Beschädigung der Medien haften die Kunden bzw. deren gesetzliche Vertreter ohne Rücksicht darauf, ob sie ein Verschulden trifft. Ersatz ist grundsätzlich in Höhe des Wiederbeschaffungspreises zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr zu leisten.
- (3) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Garantie für die neuwertige Qualität sowie inhaltliche Richtigkeit der angebotenen Medien. Aus Qualitätsmängeln können keine Haftungs- und Rückerstattungsansprüche hergeleitet werden.
- (4) Die Besucher haften für von ihnen verursachte Beschädigungen oder Verluste an Museumsexponaten, Mobiliar und allen anderen Ausstattungen.
- (5) Das Kulturhaus haftet für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für Sach- und für Vermögensschäden haftet das Kulturhaus bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet das Kulturhaus nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt ist, es sei denn es liegt ein Fall der vorstehenden Sätze 1 und 2 vor. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung die Kunden regelmäßig vertrauen dürfen.
- (6) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt das Kulturhaus keine Haftung. Durch die Bereitstellung eines Garderoben-/Wertfaches werden keine Bewachungs- oder Verwahrpflichten in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände begründet. In der Verantwortung des Kunden/Besuchers liegt es, bei der Benutzung von Garderoben-/Wertfächern diese zu verschließen und den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren.
- (7) Die Nutzung der technischen Einrichtungen (Steckdosen, PCs etc.) innerhalb der Räumlichkeiten des Kulturhauses erfolgt auf eigene Gefahr. Für persönliches Eigentum der Benutzer wird keine Haftung übernommen.
- (8) Es dürfen keinerlei Manipulationen an den Geräten oder an der Software vorgenommen werden. Um die öffentlich zugänglichen Geräte vor Viren zu schützen, ist es untersagt, mitgebrachte Software an den Geräten der Stadtbibliothek und des Stadtmuseums einzusetzen.
- (9) Die Benutzer sind verpflichtet, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter im Rahmen der Mediennutzung zu beachten. Die Stadtbibliothek ist diesbezüglich von jeder Haftung freigestellt.

**§ 11**

**Datenschutz**

- (1) Das Kulturhaus verarbeitet zu bestimmten Zwecken personenbezogene Daten. Konkrete Angaben zu Art und Umfang der Datenverarbeitung im Rahmen des jeweiligen Zwecks finden sich in unseren Datenschutzinformationen nach Art. 13, 14 EU-DSGVO, die das Kulturhaus allen nach Art. 4 EU-DSGVO betroffenen Personen aushändig bzw. übermittelt.
- (2) Das Kulturhaus versichert, dass die Datenverarbeitung zu den bestimmten Zwecken in Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes-neu (BDSG-neu) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) erfolgt. Die sich aus den Art. 15 bis 21 DSGVO ergebenden Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Datenschutz werden vom Kulturhaus beachtet und umgesetzt.  
Ihre Fragen zum Datenschutz beantwortet Ihnen unser Datenschutzbeauftragter unter der E-Mail-Adresse [datenschutz@stadtbetriebe-siegburg.de](mailto:datenschutz@stadtbetriebe-siegburg.de).

**§ 12**

**Hausordnung**

- (1) Das Hausrecht im Kulturhaus wird durch die Mitarbeiter ausgeübt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Der Inhalt von Mappen und Taschen ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Tiere (ausgenommen Assistenz-, Schul- und Therapiehunde) dürfen in das Kulturhaus nicht mitgenommen werden.
- (4) Die Besucher werden gebeten, alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft und / oder den Aufenthalt anderer Besucher stört oder beeinträchtigt. Rauchen ist im Kulturhaus grundsätzlich untersagt. Essen und Trinken ist im Museum nur in ausgewiesenen Gastronomiebereichen möglich.
- (5) Durchgänge und Notausgänge sind freizuhalten. Notausgänge dürfen nur im Notfall genutzt werden.
- (6) Die Mitarbeiter des Kulturhauses sind berechtigt, bei Diebstahllarm die Ausgänge zu schließen und Kontrollen der Besucher vorzunehmen.
- (7) Das Fotografieren und Filmen ist im Kulturhaus grundsätzlich nicht gestattet. Das Fotografieren und Filmen für kommerzielle und wissenschaftliche Zwecke sowie im Rahmen der aktuellen Berichterstattung (Presse) ist nur mit Genehmigung erlaubt.
- (8) Die Besucher haften für alle durch ihr Verhalten entstandenen Schäden. Eltern haften für ihre Kinder.
- (9) Erziehungsberechtigte, Lehrer und Gruppenleiter sind für das angemessene Verhalten von Kindern und Jugendlichen, die sich in ihrer Begleitung befinden, verantwortlich. Kinder unter 6 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt. Die Erwachsenen sind angewiesen, die Kinder unter ständiger Aufsicht zu halten.
- (10) Das Betreten der Ausstellungsräume des Museums mit sperrigen Gegenständen aller Art, wie zum Beispiel Regenschirmen, größeren Rucksäcken und Tragetaschen größer als DIN A3 ist nicht gestattet. Vorgenannte Gegenstände sowie Jacken und Mäntel müssen an der Garderobe abgelegt werden. Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen.

- (11) Es ist nicht gestattet, die Exponate in den Ausstellungsräumen des Museums zu berühren, es sei denn, durch entsprechende Hinweise wird dies ausdrücklich erlaubt.
- (12) Das Kulturhaus wird aus Sicherheitsgründen mittels Video-Kameras überwacht. Die Bilder werden an einem gesicherten Ort aufbewahrt und vor dem Zugriff durch Dritte geschützt. Bei strafbaren Handlungen werden die Video-Aufzeichnungen der Polizei oder den Strafverfolgungsbehörden übergeben. Ansonsten werden alle Aufzeichnungen nach spätestens fünf Tagen (120 Stunden) gelöscht.
- (13) Bei Überfüllung oder aus besonderem Anlass kann das Kulturhaus ganz oder teilweise für die Besucher gesperrt werden.
- (14) Besondere Regelungen bei Veranstaltungen im Kulturhaus.
  - a. Für die Dauer der Veranstaltungen gelten die vom Veranstalter ausgebenen Eintrittskarten einschließlich Teilnehmer-, Presse-, Frei- und Ehrenkarten als Legitimation. In begründeten Einzelfällen kann auch den Inhabern von Legitimationsnachweisen der Zutritt verweigert werden (z.B.: Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere gegen das Jugendschutzgesetz, gegen diese Hausordnung, Alkoholisierung oder zwecks Gefahrenabwehr). Das Betreten sonstiger, nicht für den Publikumsverkehr zugelassener Räumlichkeiten ist nur Personen gestattet, die hierzu ausdrücklich und nachweisbar legitimiert sind.
  - b. Es ist generell untersagt, Bild- und Tonaufnahmegерäte jeder Art mitzubringen und während der Veranstaltung zu benutzen. Smartphones können zwar mitgebracht werden, dürfen aber nicht zu Ton- und Bildaufzeichnungen verwendet werden.
  - c. Es ist untersagt, eigene Speisen und Getränke, Tiere (ausgenommen Assistenz-, Schul- und Therapiehunde), Waffen, oder sperrige, gefährliche, zerbrechliche und zersplitternde Gegenstände mitzuführen.
  - d. Der Verkauf jedweder Ware ist ohne Zustimmung des Veranstalters ausdrücklich untersagt.
  - e. Der Bestuhlungsplan bzw. die vorgegebene Sitzordnung erfolgt nach Maßgabe der Brandschutzordnungen und darf nicht eigenständig vom Kunden verändert werden. Nach Beendigung der Veranstaltung haben Besucher die Veranstaltungsstätte unverzüglich zu verlassen. Jede Eintrittskarte verliert mit dem Verlassen der Veranstaltungsstätte - auch während der Dauer der Veranstaltung - ihre Gültigkeit.
  - f. Nimmt der Ordnungsdienst Gegenstände von Besuchern in Verwahrung, hat der Besucher den Gegenstand unmittelbar nach dem Veranstaltungsende abzuholen.
  - g. Altersbeschränkungen, die zu Veranstaltungen ausgewiesen werden, sind zwingend einzuhalten.

**§ 13**

**Ausschluss von der Benutzung**

Bei Verstößen gegen die Benutzungs- und Hausordnung können die Kunden und Besucher auf Zeit oder auch auf Dauer von Nutzung und Aufenthalt ausgeschlossen werden. Bereits bezahlte Jahresgebühren und/oder Servicegebühren und/oder Entgelte werden nicht erstattet.

**§ 14**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung in der Fassung der 2. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage: Gebührentarif/Entgeltordnung; Benutzungsordnung Artothek Siegburg  
Gebührentarif Bibliothek:**

(1)	<b>Jahresgebühr</b> Erwachsene Ermäßigte Gruppen* Kinder / Jugendliche / Ehrenamtskarte NRW Neubürger Siegburg	18,00 EUR 10,00 EUR kostenlos  kostenlos für 6 Monate**
(2)	<b>Ersatzausweis</b> Erwachsene Kinder / Jugendliche / Ermäßigte Gruppen / Ehrenamtskarte NRW	10,00 EUR 5,00 EUR
(3)	<b>Vormerkung</b>	2,00 EUR
(4)	<b>Vermittlung per Leihverkehr</b> pro Medium / Aufsatz ermäßigt für Schüler u. Studenten	3,00 EUR 2,00 EUR
(5)	<b>Überschreitung der Leihfrist</b> 1. Mahnstufe Säumnisgebühr pro Medium  2. Mahnstufe Säumnisgebühr  3. Mahnstufe Säumnisgebühr	2,00 EUR  Verdoppelung d. Säumnisgebühren Verdreifachung d. Säumnisgebühren  zzgl. Portopauschale 1,00 EUR
(6)	<b>Medienersatz</b>	Wiederbeschaffungswert zzgl. Bearbeitungsgebühr
(7)	<b>Bearbeitungsgebühr</b>	2,00 EUR
(8)	<b>Ausdruck / Kopie</b>	Wird per Aushang geregelt.

\*Schüler, Azubis, Studenten, Sozialhilfeempfänger, Siegburgpassinhaber, Schwerbehinderte (es ist jeweils der entsprechende Nachweis vorzulegen).

\*\*6 Monate ab Zuzug (nach Vorlage einer entsprechenden Meldebescheinigung).

**Entgeltordnung Museum:**

(1)	<b>Museumseintritt</b> Erwachsene	3,00 EUR
	Kinder / Jugendliche / Kunden mit gültigem Bibliotheksausweis / Mitglieder des Vereins der Freunde des Stadtmuseums / Ehrenamtskarte NRW	kostenlos
	Ermäßigte Gruppen (Studenten, Schwerbehinderte ab 80 %)	2,00 EUR
	Gruppe / pro Erwachsener (ab 10 Pers.)	2,00 EUR
(2)	<b>Führungen für Gruppen*</b> Dienstag-Freitag	45,00 EUR
	Samstag / Sonntag / Feiertag	60,00 EUR Zuzüglich Eintritt
(3)	<b>Führungen für Schulklassen</b> pro Kind	1,00 EUR
(4)	Weitere Preise für Veranstaltungen oder pädagogische Angebote werden an der Museumskasse ausgewiesen.	

\*Davon 3,00 EUR Vermittlungsgebühr

**Benutzungsordnung Artothek Siegburg**

**§ 1**

**Allgemeines**

Die Artothek ist eine gemeinsame Einrichtung der Stadtbetriebe Siegburg AöR, FB Stadtbibliothek und FB Stadtmuseum (Kulturhaus). Sie bietet die Möglichkeit, Werke aus der Sammlung des Stadtmuseums Siegburg auszuleihen.

**§ 2**

**Anmeldung Ausleihausweis, Gebühren**

- (1) Die Ausleihe von Kunstgegenständen aus der Artothek ist allen Personen im Rahmen des geltenden Rechts gestattet; die ausleihbaren Werke der bildenden Kunst werden nur an Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr abgegeben, die einen gültigen Ausweis der Stadtbibliothek Siegburg innehaben. Es gelten die Bestimmungen der Benutzungsordnung für das Kulturhaus Siegburg, insbesondere §3.
- (2) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt verstoßen haben, können von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (3) Juristische Personen melden sich schriftlich von ihnen bevollmächtigte natürliche Person an.
- (4) Die Gebühr für die Ausleihe beträgt 5 Euro, inklusive Versicherungsbeitrags je Kunstgegenstand. Die gleiche Gebühr wird für eine Verlängerung der Ausleihfrist erhoben.
- (5) Entlehene Kunstgegenstände aus der Artothek können vorgemerkt werden. Die Gebühr für die Vormerkung beträgt 2 €.

**§ 3**

**Ausleihe**

- (1) Die Ausleihe erfolgt nach Vorlage des gültigen Ausweises.

- (2) Die Ausleihe und Rückgabe erfolgt während der Öffnungszeiten der Artothek, Donnerstag von 14 – 17 Uhr, Stadtmuseum Siegburg, 3.OG.
- (3) Die Leihfrist beträgt 12 Wochen. Sofern keine Vormerkung vorliegt, kann diese Frist zweimal um weitere 12 Wochen verlängert werden.
- (4) Für jeden ausgeliehenen Kunstgegenstand haben die Entleiher für die Dauer der Ausleihe eine durch die Artothek vermittelte Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung des Kunstwerkes (einschließlich des Rahmens) abzuschließen.
- (5) Eine Weitergabe der entlehnten Kunstgegenstände an Dritte ist unzulässig.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann die Artothek die Zahl der gleichzeitig auszuleihenden Kunstgegenstände je Person beschränken und/oder die gewährte Leihfrist verkürzen.

**§ 4**

**Gebührenschildner, Fälligkeit**

Schuldner der nach § 2 Absatz 5 erhobenen Gebühren sind die Entleiher. Die in § 2 festgelegten Gebühren werden fällig mit der Aushändigung des Ausleih- und Versicherungsscheins.

**§ 5**

**Behandlung der ausgeliehenen Kunstgegenstände und Haftung**

- (1) Die Entleiher sind verpflichtet, die ausgeliehenen Kunstgegenstände sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. Insbesondere dürfen die Kunstgegenstände nicht grellem Licht, starker Hitze, offenem Feuer oder Feuchtigkeit ausgesetzt werden. Die Kunstwerke dürfen nicht, auch nicht zeitweise, aus dem Rahmen genommen werden. Eine Veränderung der vorhandenen Aufhängevorrichtung und Rahmung ist nicht gestattet. Die Kunstgegenstände sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind. Die Entleiher sind verpflichtet, sich bei der Ausgabe vom ordnungsgemäßen Zustand der Kunstgegenstände zu vergewissern.
- (2) Verlust und Veränderungen der Kunstgegenstände sind sofort anzuzeigen; sie verpflichten ebenso wie Verschmutzung und Beschädigung der Kunstgegenstände die Entleiher zu Schadenersatz, es sei denn, diese haben den Verlust, die Verschmutzung, Beschädigung oder sonstige Veränderung nicht zu vertreten. Entleiher, die schuldhaft den Missbrauch ihres Ausleihausweises ermöglichen, haften für die daraus entstehenden Schäden.

**§ 6**

**Rückgabe**

- (1) Die entlehnten Kunstgegenstände müssen spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist zurückgegeben werden. Falls eine Verlängerung der Ausleihfrist möglich ist, muss diese spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist erfolgen.
- (2) Bei der Überschreitung des Rückgabetermins wird je Kunstgegenstand eine Gebühr von 5,- € erhoben, in der 2. Mahnstufe verdoppelt sich diese Gebühr. In der 3. Mahnstufe wird eine Gebühr von einmalig 25,- € je ausgegebenem Gegenstand erhoben. zzgl. Bearbeitungspauschale je Mahnschreiben 1,00 EUR.
- (3) Gebührenschuldner sind jeweils die Entleiher.

**2.) Der Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR bestätigt, dass diese Benutzungsordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist.**

**3.) Der Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR bestätigt, dass der Wortlaut dieser Benutzungsordnung mit der des Verwaltungsratsbeschlusses vom 04.12.2024 übereinstimmt.**

**4.) Der Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR ordnet hiermit die Bekanntmachung im Extrablatt zum nächstmöglichen Zeitpunkt an.**

Siegburg, den 06.12.2024, Gez. André Kuchheuser